

Universität Leipzig
Theologische Fakultät

Manteländerungssatzung zur Flexibilisierung der Prüfungsordnungen

Dritter Teil: Fächer Kapitel: Evangelische Religion

für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, an Grundschulen, an Oberschulen und das Lehramt Sonderpädagogik der Theologischen Fakultät

Vom 18. März 2022

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122), hat die Universität Leipzig am 14. Januar 2021 folgende Manteländerungssatzung erlassen.

Präambel

Diese Manteländerungssatzung trifft präventive Regelungen für den Fall, dass Lehre und Studium aufgrund von höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlichen Verpflichtungen oder anderweitigen Tatsachen (Krisenfall) nicht wie in den Prüfungsordnungen Dritter Teil: Fächer, Kapitel: Evangelische Religion für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, an Grundschulen, an Oberschulen und das

Lehramt Sonderpädagogik festgelegt durchgeführt werden können. Für diesen Fall schafft sie dauerhaft die Voraussetzungen dafür, dass das Studium so weit wie möglich weiterbetrieben und Prüfungen rechtssicher abgenommen werden können. Diese Flexibilisierung soll künftigen Herausforderungen, insbesondere der aktuellen Corona-Pandemie und ähnlich gelagerten Ereignissen, Rechnung tragen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnungen Dritter Teil: Fächer, Kapitel: Evangelische Religion für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, an Grundschulen, an Oberschulen und das Lehramt Sonderpädagogik in der jeweils geltenden Fassung werden um die nachfolgenden Regelungen ergänzt. Diese Ergänzungsregelungen gelten nur in Verbindung mit den Studien- und Prüfungsordnungen der genannten Studiengänge in der jeweils geltenden Fassung. Soweit diese Satzung mit Regelungen dieser Prüfungsordnungen nicht in Einklang steht, gehen die Regelungen dieser Manteländerungssatzung den Regelungen dieser Prüfungsordnungen vor.

§ 2 Änderung von Prüfungsleistungen

- (1) Im Falle des § 2 Abs. 1 der Manteländerungssatzung zur Flexibilisierung der Prüfungs- und Studienordnungen, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, an Grundschulen, an Oberschulen und das Lehramt Sonderpädagogik tritt an die Stelle der in den Prüfungsordnungen für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an Gymnasien, an Grundschulen, an Mittelschulen und das Lehramt Sonderpädagogik, Dritter Teil: Fächer, Kapitel VI: Evangelische Religion vorgesehenen Prüfungsleistung „Klausur“ die Ersatzprüfungsleistung „Elektronische Prüfungsleistung“. Die Dauer der Ersatzprüfungsleistung entspricht der Dauer, die in der Prüfungsordnung für die Prüfungsleistung geregelt ist.
- (2) Die Änderung dieser Prüfungsleistung gilt auch für Wiederholungsversuche.

§ 3
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Manteländerungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

- (2) Diese Manteländerungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Theologischen Fakultät am 14. Dezember 2020 beschlossen. Sie wurde am 14. Januar 2021 durch das Rektorat genehmigt. Die Ordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus mit Schreiben vom 19. Januar 2021 angezeigt. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus hat das Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche hergestellt.

Leipzig, den 18. März 2022

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin